BESCHLUSS DES RATES

vom 17. September 1981

zur Ernennung zusätzlicher Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(81/752/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 über den Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf die Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (2), in der Fassung des Beschlusses des Rates vom 9. April 1968 (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den am 28. Mai 1979 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft sowie auf den Beschluß des Rates vom 24. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 21 und Anhang I der ihnen beigefügten Akte,

gestützt auf die Kandidatenliste, die die Regierung der Republik Griechenland dem Rat vorgelegt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Beitritts der Republik Griechenland im Amt befindlichen Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds endet am 9. November 1982.

Die Republik Griechenland wird die Kandidaturen für einen stellvertretenden Vertreter der Gruppe der Arbeitnehmer sowie einen stellvertretenden Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber später vorlegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Zeit bis zum 9. November 1982 werden zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt:

I. **Vertreter der Regierung**

a) *Mitglieder*	b) *Stellvertretendes Mitglied*
Herr D. Meidanis	Herr S. Milingos
Herr A. Koutris	

II. **Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen**

a) *Mitglieder*	b) *Stellvertretendes Mitglied*
Herr N. Vitoris	.....
Herr G. Dassis	

III. **Vertreter der Arbeitgeberorganisationen**

a) *Mitglieder*	b) *Stellvertretendes Mitglied*
Herr L.-F. Koskos	.....
Herr C. Charakas	

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.

Artikel 2

Der Rat wird die beiden Personen, die den Sitz eines stellvertretenden Mitglieds als Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen bzw. den Sitz eines stellvertretenden Mitglieds als Vertreter der Arbeitgeberorganisationen übernehmen sollen, später ernennen.

Geschehen zu Brüssel am 17. September 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. HOWE